

60, Ø 603 folen

Anlage 2
Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-

Fachdienst Gebäudewirtschaft,
Tiefbau u. Grünflächen

Neumünster, den 11.11.2015
Sachbearbeiter: Herr Denfeld
Telefon: 26 16
Telefax: 26 48
Az.: 61.1.60 de

hier

Erneuerung der Straßenbeleuchtung

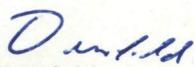
- hier: Beitragsfähigkeit einer Erneuerung der Aufsatzleuchten

Zur Beitragsfähigkeit einer Erneuerung der Leuchtaufsätze nehmen wir wie folgt Stellung:

Die notwendige Erneuerung einer Straße oder Ihrer Teileinrichtungen, wozu auch die Straßenbeleuchtung gehört, ist beitragsfähig nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG). Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, dass die komplette Teileinrichtung erneuert wird, vielmehr reicht es auch aus, wenn wesentliche Teile davon erneuert werden. Dies sind bei der Straßenbeleuchtung z. B. die Aufsatzleuchten (vergl. VG Minden, Urteil vom 06.03.2009 - 5 K 1173/08 -, VG Münster, Urteil vom 23.10.2013 - 3 K 2486/12 - sowie Thielmann in Kommunale Steuer-Zeitschrift (KStZ) 2012, S. 86).

Zwingende Voraussetzung für eine beitragsfähige Erneuerung ist aber immer, dass die betroffenen Teile abgängig, also grundlegend erneuerungsbedürftig sind. Anderenfalls käme allerdings noch das ebenfalls zur Beitragsfähigkeit führende Merkmal der Verbesserung der Straßenbeleuchtung in Betracht, z. B. durch eine verbesserte Ausleuchtung der Straße durch die neue Beleuchtung im Vergleich zur alten.

Im Auftrag


Denfeld